

damit auch verwendbar macht, was bei Verwendung der Originaltexte dieses universellen Umfangs meist nicht der Fall wäre.

Viele der regionalen Abkommen spezieller Natur oder die Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsgremien sind häufig schwer auffindbar, den Herausgebern ist es aber in wahrscheinlich detektivischer Spürarbeit gelungen, diese Dokumente für eine breite Leserschaft zugänglich zu machen. Gerade die Hinzunahme der zahlreichen verschiedenen technischen Materien, wie etwa Investitionen und Export, Telekommunikation oder Urheberrechte, macht die Bände auch für den Praktiker zu einer wichtigen Quelle.

Die Entwicklungen im Bereich der Streitbeilegung schreiten aufgrund vieler Mechanismen, so etwa Globalisierungs- und Regionalisierungstendenzen wie auch einer allgemeinen „Renaissance“ der Streitbeilegung insgesamt, sehr schnell voran. Schon während und bisweilen auch vor der Drucklegung sind in verschiedenen Bereichen, z.B. in regionalen Wirtschaftskooperationen oder der internationalen Strafgerichtsbarkeit, einige neue Instrumente verabschiedet worden, die wohl entweder bewußt nicht oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgenommen wurden. Um auf dem neuesten Stand zu bleiben, müßten daher permanente Nachlieferungen herausgegeben werden, weshalb mancher vielleicht grundlegende Zweifel am Sinn dieses Werkes insgesamt anmelden wollte; diesem sei aber entgegen, daß man bei vorliegendem Umfang genauso wie bei der Vollständigkeit Abstriche bei den Anforderungen an eine absolute Aktualität machen muß, was diese einzigartige Zusammenstellung aber nicht weniger bedeutsam macht, zumal gerade bei sich rasch entwickelnden Instrumentarien Internetseiten angegeben sind, auf denen sich neuere Entwicklungen nachvollziehen lassen.

Insgesamt stellen die zwei Bände damit eine sehr verlässliche und gut zu benutzende Quelle für das gesamte Spektrum der internationalen Streitbeilegung dar.

Julia Lehmann, Berlin

Martin R. Albus

Zur Notwendigkeit eines Internationalen Umweltgerichtshofs

Zugleich eine Analyse der Staatenpraxis zum Internationalen Umwelthaftungsrecht und der Rechtsschutzmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen
Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 12

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 2000, 322 S., DM 98,--

Wer würde nach den dramatischen Entwicklungen bei der Errichtung eines internationalen Klimaregimes nicht eine Menge von einer (Dissertations-)Schrift erwarten, die ankündigt, die Notwendigkeit eines Internationalen Umweltgerichtshofes erörtern zu wollen? Nach der Lektüre des Buches, welches leider über kein Sach(- oder Personen)verzeichnis verfügt, stellt sich aber Enttäuschung ein. Schwerpunktmäßig geht es Albus – wie bereits der

Untertitel verdeutlicht und wie vor allem die beiden ersten, quantitativ weitaus umfangreichsten Teile der Arbeit zeigen – um eine Behandlung der Haftungsfragen, zu denen er allerdings zu Recht nicht nur nachträglichen Schadensersatz, sondern auch (vorbeugende) Unterlassungen drohender (erheblicher) Umwelt-Beeinträchtigungen zählt (S. 99 u.ö.). Dabei kommt er immer wieder – punktuell, insbesondere im Kontext nationaler Judikate zu grenzüberschreitenden Fällen (S. 195 ff.) – auf das Ungenügen existierender (nationaler) Rechtsschutzvorkehrungen zu sprechen und gelangt schließlich (S. 261 ff.) zu existierenden internationalen Streitbeilegungseinrichtungen, deren Kompetenz auch Umweltfragen umfaßt. Deren diverse Defizite veranlassen Albus allerdings nicht dazu, zumindest Konturen eines „neuen“ internationalen Gerichts aufzuzeigen, sondern lediglich zu einem Plädoyer für die Errichtung eines derartigen Gremiums im letzten, überaus kurzen und zudem primär als Zusammenfassung angelegten Teil (S. 317 ff.). Zuvor war freilich dem – bislang weithin funktionslosen – Ständigen Internationalen Schiedshof attestiert worden, dieser könne (wenigstens prinzipiell) zu einem Umweltgerichtshof umfunktioniert werden (S. 294 ff.). Insoweit wird – wie in vielen anderen Passagen der Arbeit – eng an Überlegungen von A. Rest angeknüpft.

Auch bei den haftungsrechtlichen Ausführungen vermag Albus nur teilweise zu überzeugen. Zwar zeigt er klar, daß gerade in diesem Punkte völkerrechtliche Vereinbarungen zum Umweltschutz selbst im Falle bilateraler Vereinbarungen fast durchweg unzulänglich bzw. lückenhaft bleiben (S. 86 ff.). Zu folgen ist ihm auch noch darin, daß diese Mängel der internationalen „Gesetzgebung“ am ehesten durch eine Gewohnheitsrechtsbildung kompensiert werden könnten und eine rege, konsistente Spruchpraxis eines Welt-Umweltgerichtshofs eine wesentliche Voraussetzung hierfür wäre (S. 53 u.ö.). Jedoch könnte sich solches Richterrecht schwerlich losgelöst vom nach wie vor nicht nur im Verhältnis Nord-Süd, sondern auch zwischen Industriestaaten (USA – EG) überaus unterschiedlichen tatsächlichen umweltrelevanten Staatenverhalten entwickeln und wäre dann zudem nicht durchzusetzen. Schwerer wiegt der Einwand, daß die Vielzahl der von Albus angeführten Beispiele dafür, daß (und in welcher Richtung) das Prinzip beschränkter territorialer Souveränität auf einzelne Rechtssätze „heruntergebrochen“ werden könne und müsse, nahezu ausschließlich (s. aber S. 135 ff., 302 ff.) aus (Mittel-)Europa stammen. Verbindliche Normen über einen richtigen Umgang mit *global commons* lassen sich bei solch‘ regionalem Ansatz kaum entwickeln, wie bereits die Probleme in der EG mit einer (Umwelt-) Rechtsharmonisierung auf einem (primärrechtlich geforderten!) hohen Niveau zeigen.

Das ambivalente Gefühl des Lesers mag daraus herrühren, daß Albus zahlreiche Einzelfragen meist plausibel erörtert – auch wenn die Behandlung von „Fällen“ an mehreren Stellen aus unterschiedlichen Perspektiven nicht eben zur Klarheit beiträgt –, der Gang der Argumentation aber darunter leidet, daß Prozedurales (Individualrechtsschutz vor nationalen und internationalen Gerichten) und Materielles („Internationales“ Haftungsrecht) nicht deutlicher getrennt werden (s. aber S. 76 ff.). Wenn letztlich Menschen – die Menschheit (S. 43) – Opfer von Umweltbeeinträchtigungen sind und damit deren Mediatisierung im Völkerrecht speziell in diesem Bereich rechtspolitisch unhaltbar ist, müssen die Schnitt-

stellen im plurilateralen Verhältnis von geschädigten wie schädigenden Individuen und deren jeweiligen Staaten im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Albus hingegen schenkt das Augenmerk eher Unterschieden zwischen Unfällen und andauernden Beeinträchtigungen (B.), reißt Verbindungen zwischen völker- und zivilrechtlicher Haftung nur kurz an (S. 90 ff., 166 ff.), desgleichen – immerhin – den (bislang) wenig hilfreichen diplomatischen Schutz (S. 194 f.). Daher wirkt der gegen Ende des 1. Teils gegebene Überblick über „Internationales Umweltprivatrecht“ (S. 174 ff.) eher wie ein Fremdkörper, der dem folgende Exkurs zum deutschen Umweltrecht ist überflüssig. Letztlich verdeutlicht die Arbeit recht eindrucksvoll, „daß es zwar eine Vielzahl von umweltvölkerrechtlichen Prinzipien, internationalen Programmen und letztlich auch Verträgen gibt, die zu einem besseren internationalen Umweltrecht beitragen sollen“, und zeigt ferner, daß es „bislang an einem effektiven internationalen Instrument zur Überwachung der Einhaltung zwischenstaatlicher Absprachen und zur Entwicklung eines auch durch Individualbeteiligungsrechte abgesicherten Haftungsprinzips für Umweltbeeinträchtigungen“ fehlt (S. 317). Wenn sie überdies ein „grundsätzliches Implementierungs- und Vollzugsdefizit“ (S. 317) bei völkervertraglichen Vereinbarungen konstatiert, so läßt sich auch dies gerade im Umweltsektor nicht leugnen, nötigt aber – entgegen der Auffassung von Albus – dazu, der Suche nach neuen, besseren Steuerungsinstrumenten stärkere Beachtung zu schenken, die jenes Manko nicht aufweisen, und hierbei auch internationale Streitbeilegungsmechanismen einzubeziehen. Ähnlich wie dies im Rahmen der WTO (trotz inhaltlicher Kritikpunkte) durchaus erfolgreich bewältigt wurde, wäre auf diese Weise – durch Bündelung auf eine gemeinsame Einrichtung – die Basis für eine international-gerichtsformige Feststellung (und Fortbildung) von Umweltvölkerrecht gelegt. Ohne ein solches Fundament wäre ein Internationaler Umweltgerichtshof hingegen von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

World Trade Organization (ed.)

The WTO Dispute Settlement Procedures

A Collection of the Relevant Legal Texts

Cambridge University Press, Cambridge, 2. Auflage, 2001, 146 S., £ 20.00

Amelia Porges / Damien Geradin (eds.)

International Environmental Law Reports

Vol. 2: Trade and Environment

Cambridge University Press, Cambridge, 2001, 787 S., £ 45.00

Eine Besprechung beider Werke in einem Zuge rechtfertigt sich vor allem dadurch, daß der von *Porges* und *Geradin* herausgegebene Sammelband neben GATT- auch WTO-Streit-